

# Berufshaftpflichtversicherung für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen

Herzlich Willkommen!

Anton Alt



# Alt & Walch

---

- 1992 gegründet
- Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- 9 MitarbeiterInnen
- Unabhängigkeit garantiert objektive Beratung und Vermittlung
- Unterzeichner der Ehrenschiedsgerichtsordnung
- Transparenz am Versicherungsmarkt
- Best Advice
- Abwicklung von Schadensfällen



# Alt & Walch

---

- Industrie- und Gewerbekunden
- Privatkunden
- Spezialversicherungen wie
  - Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen
  - D&O Versicherungen
  - Cyber Risk
  - Kunstversicherungen
  - Oldtimerversicherungen
- National und international vernetzt



# Berufshaftpflichtversicherung

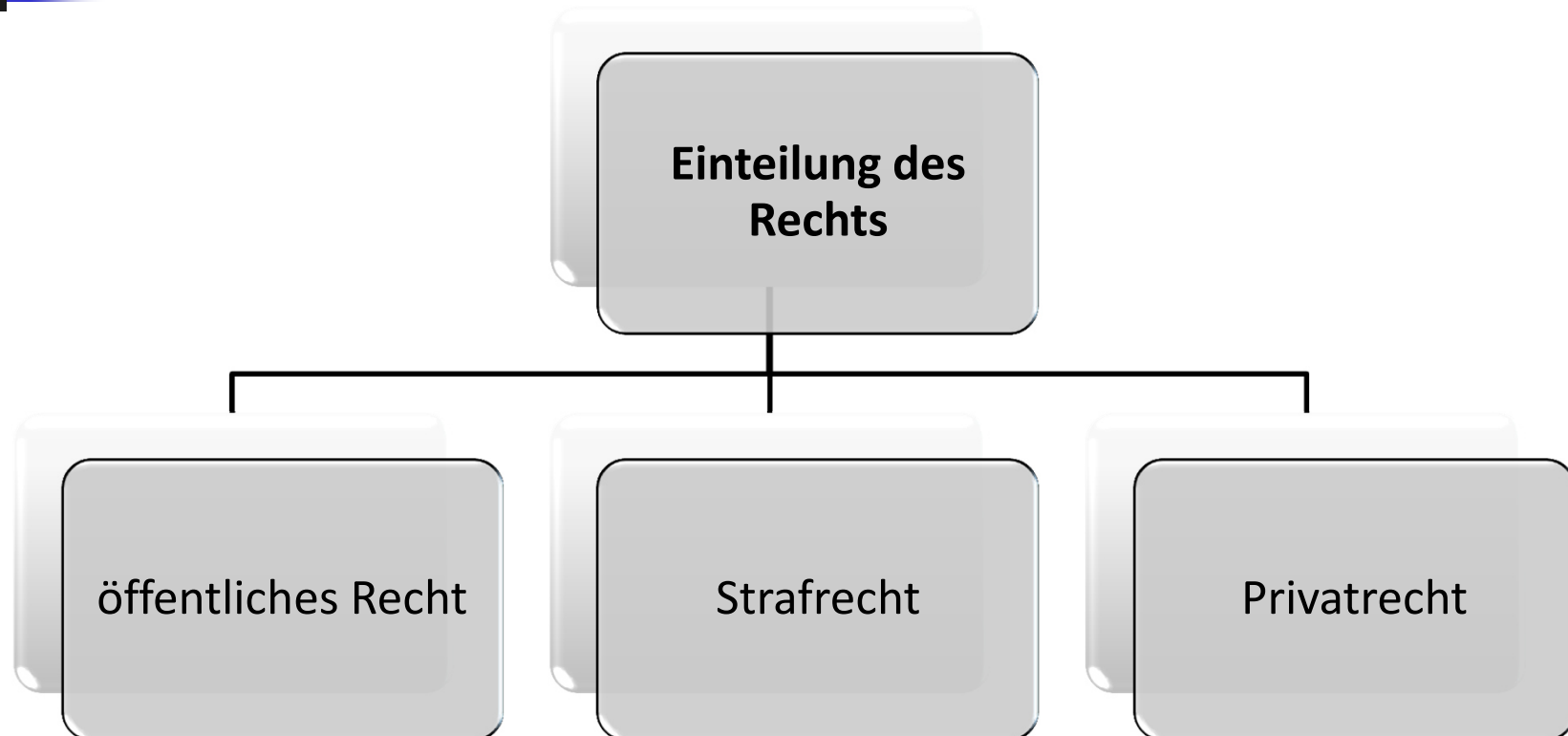
---

1. Wie ist die gesetzliche Haftung geregelt?
2. Welche Schäden deckt eine Berufshaftpflichtversicherung?
3. Welche Deckungserweiterungen sollten unbedingt enthalten sein?
4. Schadensfälle
5. Stand der Versicherungsausschreibung



# Rechtsordnung

---





# Schadenersatzrecht – Strafrecht

---

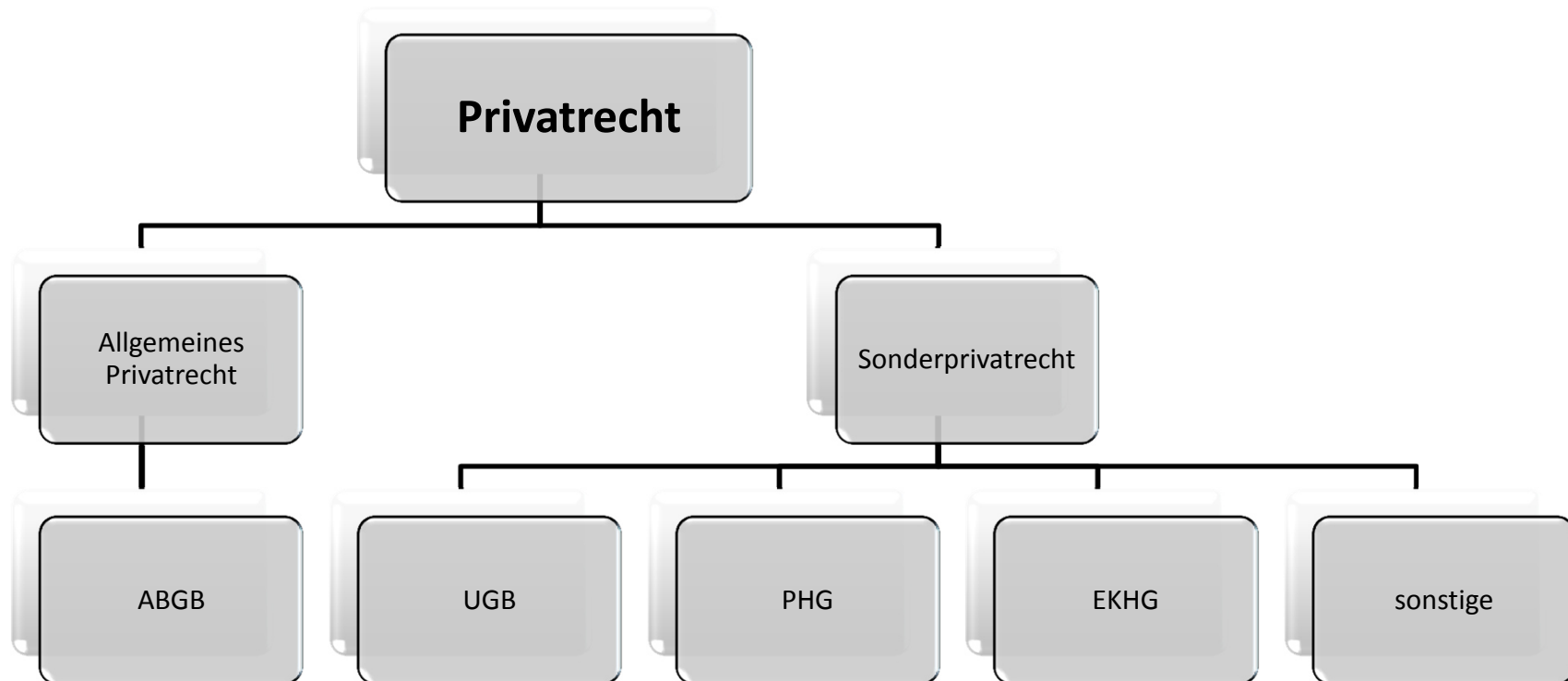
Derselbe Sachverhalt kann zugleich (also **kumulierend**) zur (Rechts)Folge haben:

- **privatrechtlichen Schadenersatz:** Zivilgericht
- **gerichtliche Strafe:** Strafgericht (StGB)
- **Verwaltungsstrafe:** Verwaltungsbehörde; VStG (Verwaltungsstrafgesetz), StVO (Straßenverkehrsordnung)



# Rechtsordnung

---





# Zivilverfahrensrecht

---

- notwendige Ergänzung zum materiellen Privatrecht
- Durchsetzung privatrechtlicher Rechte und Pflichten
- Das materielle Recht wäre ohne das Prozessrecht zahnlos.  
Das Prozessrecht steht somit gleichsam hinter dem materiellen Recht.





# Zivilverfahrensrecht

---

## Durchsetzung

- Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten in erster Instanz vor den Verwaltungsbehörden
- Privatrechtliche Verpflichtungen stets vor Gerichten  
Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich mit Klage oder Antrag, die Entscheidung darüber mit Urteil oder Beschluss.



# Rechtsfähigkeit / Rechtssubjekte

---

Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nur wer rechtsfähig ist, kann z.B. Eigentümer, Schuldner und Erbe sein und am Geschäftsverkehr teilnehmen.

- Natürliche Personen
- Juristische Personen



# Grundgedanke des Schadenersatzrechts

---

## Grundprinzip:

„Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet“  
(§ 1311 Satz 1 ABGB).

Grundsätzlich ist niemand für zufällige Schäden einer anderen Person verantwortlich, jeder trägt seinen Schaden selbst.



# Grundgedanke des Schadenersatzrechts

---

## **Generalklausel § 1295 ABGB:**

- (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.
- (2) Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich...



# Haftungsgründe des Schadenersatzrechts

---

1. Verschuldenshaftung
2. Gefährdungshaftung
3. Eingriffshaftung (§ 364a ABGB)



# Begriffe im Schadenersatzrecht

---

1. Materieller Schaden
2. Positiver Schaden
3. Entgangener Gewinn
4. Immaterieller oder ideeller Schaden
5. Frustrierte Aufwendungen
6. Drittschäden
7. Mangelfolgeschaden
8. Persönlichkeitsrechte



# Voraussetzung einer Haftung

---

1. Eintritt eines ersatzfähigen Schadens
2. Kausalität (Äquivalenz, Adäquanz)
3. Rechtswidrigkeit (Vertrag, Delikt)
4. Rechtswidrigkeitszusammenhang  
(Schutzzweck der Norm)
5. Verschulden



# Verschulden

---

## **Vorsatz (böse Absicht; dolus)**

ist nach § 1294 ABGB das Erkennen der Rechtswidrigkeit und Billigen der Möglichkeit des Schadeneintrittes, d.h. Verursachung eines Schadens mit Wissen und Willen.

Dabei reicht es aus, wenn der Schädiger im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit den Eintritt des Schadens ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (sogenannter dolus eventualis).





# Verschulden

---

## **Fahrlässigkeit (Versehen; culpa)**

Liegt nach § 1294 ABGB vor, wenn der Täter aus Unwissenheit, mangelnder gehöriger Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes handelt.

- Schädiger ist unsorgfältig/unvorsichtig; muss nicht bewusst passieren
- Außerachtlassung der gebotenen Sorgfaltspflicht



# Verschulden

---

- Leichte Fahrlässigkeit: Sorglosigkeit, die auch einem sorgfältigem Menschen gelegentlich passiert
- Grobe Fahrlässigkeit (= auffallende Sorglosigkeit): Sorglosigkeit, die einem sorgfältigem Menschen niemals passiert



# Verschulden

---

- Grundsätzlich ist das Verhalten subjektiv konkret zu beurteilen. Man prüft, ob der Schädiger das Unrecht erkennen konnte oder nicht. Wenn nicht, ist er grundsätzlich schuldfrei.
- Konnte der konkrete Schädiger erkennen und verstehen, dass sein Verhalten objektiv sorgfaltswidrig ist? Dies ist im Regelfall subjektiv nach den Fähigkeiten und Kenntnissen des konkreten Schädigers zu beurteilen.
- Ausnahme: Bei Sachverständigen gilt ein objektiver Maßstab für das Verschulden (§ 1299 ABGB).



# Verschulden

---

Ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Als brauchbare Anhaltspunkte kommen

- der Wert der gefährdeten Interessen,
- das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise
- und schließlich die persönlichen Fähigkeiten (beruflichen Erfahrungen) des Handelnden in Betracht.
- Ausnahme: Bei SV § 1299 ABGB



# Verschuldenshaftung

---

## **Beweislast:**

- Die Beweislast für das Verschulden trifft in der Regel den Geschädigten.
- Bei einer Vertragsverletzung gilt jedoch gemäß § 1298 ABGB eine Beweislastumkehr.
- Ein Unternehmer muss einem anderen Unternehmer den entgangenen Gewinn auch bei leichter Fahrlässigkeit ersetzen (§ 349 UGB).



## Deliktische Haftung für Vermögensschäden (ex delicto)

---

Dem Geschädigten trifft gemäß § 1296 ABGB die Beweislast, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dass dem Schädiger daran ein Verschulden trifft.

Schutz des Vermögens meistens nicht vom Schutzzweck einer Norm erfasst.

Nur in bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens:

Schädiger verletzt ein absolut geschütztes Rechtsgut des Geschädigten. In weiterer Folge entsteht dadurch ein Vermögensschaden beim Geschädigten („Folgeschaden“).



## Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

- Zwischen Vertragsparteien wird auch das reine Vermögen geschützt. Bei einer Vertragsverletzung, hat eine Vertragspartei gegenüber der anderen einen Anspruch auf Ersatz des „bloßen Vermögensschadens“.
- Bei einer Vertragsverletzung gilt eine Verschuldensvermutung des § 1298 ABGB:  
Es besteht eine Beweislastumkehr!



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## **Verletzung vorvertraglicher Pflichten „culpa in contrahendo“**

Bereits mit der Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Kontakts – nicht erst mit Vertragsabschluss! – entsteht ein besonderes Schuldverhältnis.

Dieses vorvertragliche Schuldverhältnis besteht unabhängig davon, ob es später zu einem Vertragsabschluss kommt.

Vertrag kommt nicht zu Stande = Schuldverhältnis ohne Hauptleistungspflicht, das vor allem in Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten besteht.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)



Bei Erwerb von speziellen Dienstleistungen besteht typischerweise die Situation, dass ein Teil über besondere Kenntnisse verfügt, die dem anderen nicht zugänglich sind, sodass dieser auf Informationen angewiesen ist. Der Anbieter hat somit dem Käufer über alle relevanten Umstände aufzuklären, die mit dem Abschluss eines Vertrages verbunden sind (Warn- und Aufklärungspflichten). Ansonsten steht dem Käufer die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus culpa in contrahendo zu.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

Den Kontrahenten trifft im Rahmen des vorvertraglichen Schuldverhältnisses die Verpflichtung, einander Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsabschluss entgegenstehen. Der AG hat eine unrichtige Meinung über den Umfang des in Aussicht genommenen Vertrages geäußert. Der AN hat diese Meinung nicht richtig gestellt. Auf diesen Irrtum war der Abschluss des Vertrages zurückzuführen, der die gewünschte nicht deckte. Dieser Umstand "Dissens" begründet eine Schadenersatzpflicht.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## **Vertrauensschaden:**

Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Partner auf das gültige Zustandekommen des Vertrages vertraut hat = Verletzung der vorvertraglichen Pflichten: Partner ist so zu stellen, als hätte er nicht auf das Zustandekommen des Vertrages vertraut.

Der Vertrauensschaden umfasst in der Regel Aufwendungen, die im Hinblick auf den erwarteten Vertrag gemacht wurden und nunmehr nutzlos sind sowie Nachteile aus der Versäumung anderer Abschlussgelegenheiten.



## Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

Es besteht eine Warn- und Aufklärungspflicht, wenn erkennbar ist, dass sich der Verhandlungspartner im Vertrauen auf eine abgegebene Erklärung anschickt, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, nutzlose Aufwendungen zu tätigen oder im Vertrauen auf den Vertrag selbst Verträge mit anderen Geschäftspartnern zu schließen, die dann nicht eingehalten werden können. In diesem Fall muss der Partner darauf hingewiesen werden, dass man noch keine Bindungen entstehen lassen wolle.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

**Leistungsstörungen** sind Fehler bei der Abwicklung eines gültigen Vertrages.

Es geht also nicht um Fehler im oder vor Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern um Störungen bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses. Im Wesentlichen sind drei verschiedene Störungen denkbar:

Der Vertrag

- wird gar nicht erfüllt
- zu spät erfüllt
- mangelhaft erfüllt



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## Das ABGB kennt

- Nachträgliche Unmöglichkeit: Die Leistung wurde noch nicht erbracht und kann endgültig nicht mehr erbracht werden
- Verzug: Die Leistung wurde zwar nicht zeitgerecht erbracht, ist aber noch möglich.
- Gewährleistung: Die Leistung wurde erbracht, ist jedoch mangelhaft.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## **Nichterfüllungsschaden:**

Schaden, der durch pflichtwidrige Nichterfüllung einer bestehenden Leistungspflicht entsteht = Verletzung der vertraglichen Erfüllungspflicht: Partner ist so zu stellen, wie er bei ordentlicher Vertragserfüllung stünde.



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## **Verspätungsschaden = Verzugsschäden:**

Wer nicht zur rechten Zeit seine Leistung anbietet, muss den vertragstreuen Partner so stellen, wie er bei rechtzeitiger Vertragserfüllung stünde.

Verkäufer liefert Übersetzung zu spät: der Käufer hätte die Übersetzung für eine Lieferung aber schon gebraucht, er hat Verluste wegen der verspäteten Lieferung.





# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

**Frustrierte Aufwendungen** (in den gesetzlichen materiellen Schadenersatzansprüchen nicht enthalten!)

Aufwendungen in Hoffnung auf der Leistung, im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung!



# Haftung für Vermögensschäden aus Verträgen (ex contractu)

---

## **Mangelhafte Leistung**

Gewährleistung: Die Leistung wurde erbracht, ist jedoch mangelhaft.



# Haftung von Sachverständigen

---

## § 1299 ABGB:

„Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten...“



# Haftung von Sachverständigen

---

Ein SV haftet, wenn er ins seinem Fach- oder Tätigkeitsbereich einen unrichtigen Rat erteilt oder Fehlverhaltensweisen setzt, vorausgesetzt, dass ihm zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.



# Haftung von Sachverständigen

---

An die vom Sachverständigen verlangten Fähigkeiten und Kenntnisse ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Es besteht somit eine besondere Sorgfaltspflicht (Diligenzpflicht).

Dieser Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach dem Leistungsstandard der jeweiligen Berufsgruppe.

(Jbl 1958, 625; OGH vom 16.11.2009, 9 Ob 13/09s)



# Haftung von Sachverständigen

---

Der Sachverständige muss daher die typischen Fähigkeiten seines Berufsstandes haben.

Rechtsfolgen: Sachverständige Schädiger müssen den durchschnittlichen Fleiß und die Kenntnisse haben, die man von einer Person aus dieser Branche erwarten darf. Ob er persönlich nur geringere Fähigkeiten oder weniger Kenntnisse hat, wird nicht berücksichtigt.

§ 1299 ABGB verlangt keine außergewöhnlichen Kenntnisse, so dass auch der (bloß) durchschnittliche Fachmann haftet, wenn ihm zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.



# Haftung von Sachverständigen

---

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn aus dem unrichtigen Rat ein außenstehender Dritter Schaden erleidet. Der SV haftet diesem Dritten dann für entstandene Schäden, wenn der SV erkennen konnte, dass der Besteller die Interessen des außenstehenden Dritten mit verfolgte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der SV weiß, dass die Auskunft an einen bestimmten Dritten weitergeleitet wird und damit rechnen muss, dass sein Rat die Grundlage für dessen Dispositionen bilden wird. Der SV haftet somit bei drittgerichteten Aussagen für die geschaffene Vertrauenslage unabhängig von irgendeinem vertraglichen Rechtsverhältnis.



# Internationales Privatrecht

---

Wer seine Dienstleistungen außerhalb seines Herkunftslandes anbieten will, muss sich darauf einstellen, dass es verschiedenen Privatrechten unterworfen werden kann.

Bei internationalen Verträgen ist es sinnvoll, eine Rechtswahl zu vereinbaren.

Es wird damit im Vorhinein Klarheit über das anwendbare Recht geschaffen.





## Verwendung von AGB

---

AGB werden nicht von selbst Vertragsinhalt, sondern müssen ausdrücklich oder schlüssig vereinbart werden.

Ein Teil stellt sie auf, der andere unterwirft sich.

AGB können niemanden einseitig aufgezwungen werden.

Verweisen beide Parteien auf ihre AGB (battle of terms), liegt bezüglich nicht deckungsgleicher Bestimmungen Teildissens vor.



## Verwendung von AGB

---

Der Gesetzgeber hat spezielle Regelungen vorgesehen:

- Geltungskontrolle nach § 864 a (gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmen)
- Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG
- Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmen)



## Verwendung von AGB

---

### **§ 864 a AGBG:**

„Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.“



## Verwendung von AGB

---

### **§ 879 Abs 3 ABGB:**

„Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.“



# Verwendung von AGB

---

## **§ 879 Abs 1 ABGB:**

„ Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“



## Verwendung von AGB

---

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit kann dann ausgeschlossen werden, wenn es sich um einen Schaden aus den für das Rechtsgeschäft typischen oder wenigstens im Einzelfall voraussehbaren Gefahren handelt. Allerdings ist bei der Zulässigkeitsprüfung immer auf die konkreten Umstände Bedacht zu nehmen und kann dieselbe Klausel in einem Fall zulässig, im anderen Fall unzulässig sein.

(OGH 2 Ob 108/74, SZ 48/67).



## Verwendung von AGB

---

Haftungsausschlussvereinbarungen gelten idR nicht für sämtliche Schäden, sie erfassen nur typische vorhersehbare kalkulierbare Risiken. Haftungsausschlüsse sind daher unwirksam, soweit die Vertragspartner mit der Möglichkeit einer Schadensverursachung durch unvorhersehbare gefährliche Umstände nicht rechnen konnten.

(OGH 2 Ob 41/94, ZVR 1997/105)



# Verwendung von AGB

---

## **Zusammenfassung:**

Die Rsp. und ein Teil der Lehre gehen davon aus, dass sich auch ein allenfalls zulässiger Haftungsausschluss nur auf solche Schadenrisiken erstrecken kann, die für die Parteien vorausseh- und kalkulierbar waren.





## Verwendung von AGB

---

Weiters sind zu berücksichtigen:

Hat der Haftungsausschluss tatsächlich Eingang in das Vertragswerk gefunden, weil etwa der Preis für die Leistung des Freizeichnenden entsprechend vermindert wurde, weil er nicht haftet. Ist eine entsprechende Anpassung festzustellen, spricht dies gegen Sittenwidrigkeit.

***Ist die Haftung bzw. das Berufsausübungsrisiko versicherbar?***



## Verwendung von AGB

---

Im Streit mit dem Kunden verliert immer der Unternehmer:  
Entweder einen Prozess oder einen Kunden!

Daher aus unternehmerischer Sicht:  
Umfassender Versicherungsschutz geht einer  
Haftungsfreizeichnung voraus!



# Schadenbeispiele

---

- Pressemitteilungen
- Marketing (Broschüren, Kataloge..)
- Produktbeschreibungen
- Technische Dokumentationen
- Baubeschreibungen
- Ausschreibungsunterlagen
- Vertragsverhandlungen



# Schadenbeispiele

---

Fehler bei einer Simultanübersetzung führt dazu, dass

- ein erneuter Termin stattfinden muss
- ein Vertrag nicht zustande kommt



# Schadenbeispiele

---

Fehlerhafte Übersetzung einer Bedienungsanleitung:

- Neudruck
- Fehlbedienung der Maschine
- Vermögensschaden
- Personenschaden



# Schadenbeispiele

---

Fehlerhafte Übersetzung eines Beipackzettels eines Medikamentes

- Neudruck
- Personenschaden
- Vermögensschaden



# Schadenbeispiele

---

Fehlerhaftes Dolmetschen im Krankenhaus:

- Personenschaden
- Vermögensschaden



# Schadenbeispiele

---

Fehlerhafte Übersetzung einer Konstruktionsbeschreibung:

- Sachschaden
- Neukonstruktion
- Personenschaden
- Vermögensschaden





# Anforderung an den Deckungsumfang

---

- Versicherte Tätigkeiten (offene Deckung)
- Mitversicherte Personen
- Versicherungsfall
- Versicherte Zeitraum
- Räumlicher Geltungsbereich
- Leistung des Versicherers
- Was ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Obliegenheiten



## Anforderung an den Deckungsumfang

---

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens), einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.



# Anforderung an den Deckungsumfang

---

- Örtlicher Geltungsbereich:  
Weltweiter Versicherungsschutz (exkl./inkl. USA/Kanada)
- Vorwärtsversicherung
- Nachhaftung



## Anforderung an den Deckungsumfang

---

Ansprüche für Schadenersatz, vergebliche Aufwendungen oder entgangener Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen
- der Nichterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht
- der Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht



## Anforderung an den Deckungsumfang

---

- Einschluss von Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.
- Kein genereller Ausschluss vertraglicher Haftung
- Verletzung von Geheimhaltungspflichten



## Anforderung an den Deckungsumfang

---

- Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden (inkl. Abhandenkommen).
- Ansprüche auf Zahlung von Honorar- oder Werklohnforderungen
- Kosten strafrechtlicher Verteidigung
- Reputationsschäden



# Anforderung an den Deckungsumfang

---

## **Transparentes Bedingungsnetzwerk: einfacher Aufbau und verständliche Sprache**

Beispiel aus der Praxis:

örtlicher Geltungsbereich: ...versichert sind Schadensfälle , die auf der gesamten Erde einschließlich USA, Kanada und Australien eintreten.

Unter Ausschlüsse: Ausgeschlossen sind... Schäden durch Leistungen, die der VN nach USA, Kanada oder Australien geliefert hat oder liefern hat lassen ... , es sei denn, eine entsprechende gesonderte Vereinbarung wurde mit dem Versicherer getroffen, und die Erweiterung ist in der Polize explizit angeführt.

# Cyber Versicherung







# Cyber Risiken in KMU

## Datendiebstahl nach Hackerangriff

Hackern gelingt es, das IT-Netz einer mittleren Hotelkette zu infiltrieren. Über mehrere Monate erhalten sie so unbemerkt Zugang zum streng gesicherten Online-Zahlungssystem der Kette. In dieser Zeit entwenden sie ca. 2 Mio. Kundendaten, komplett mit Adressen, Bankverbindungen, Kreditkarten- und Kontonummern.

**Schadenhöhe:**  
~5 Mio. €

## „Denial of Service“-Attake

Hacker blockieren die Homepage eines mittelständischen Online-Vertriebs. Nichts geht mehr! Durch die Betriebsunterbrechung werden mehrere Tage lang alle Bestellungs- und Zahlungsvorgänge unterbunden. Die Folge sind spürbare Umsatzeinbrüche, Abwanderung von frustrierten Kunden und ein lang anhaltender Imageschaden.

**Schadenhöhe:**  
450.000 €

## Diebstahl eines Desktop-PC

Beim Einbruch in das Büro einer gemeinnützigen Stiftung wird der PC mit Datensätzen von 50 - 100 Spendern entwendet. Der Stiftung erwachsen daraus erhebliche Aufwendungen für Rechtsberatung und Informationsverpflichtungen, und ebenso für Forensik und Kreditüberwachungsleistungen.

**Schadenhöhe:**  
105.000 €



# Cyber Versicherung

---

## Deckungsumfang

Cyber-Haftpflichtversicherung zur Absicherung bei Ansprüchen von dritter Seite, auch bei Verletzung von geistigem Eigentum/Persönlichkeitsrechten

Cyber-Eigenschadenversicherung zur Abdeckung intern entstandener Schäden/Kosten

Umfassende Assistance im Versicherungsfall:  
(Prävention und Krisenbewältigung sowie rechtliche Beratung)



# Stand der Versicherungsausschreibung

---

Folgende Vers.Gesellschaften wurden zur Offertlegung eingeladen:

1. Grazer Wechselseitige
2. Wr. Städtische
3. RuV
4. Hiscox
5. Allianz
6. VAV
7. Generali
8. Zürich
9. Helvetia
10. Donau
11. HDI
12. Uniqa

# Stand der Versicherungsausschreibung

	Wv: Städtische	Zürich	Zürich	RuvV	Hiscox	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Deutschland (BDÜ)	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Deutschland (BDÜ)	Rahmenvertrag SV Grawe/Umqa
Sach- und Personenschäden	1.500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	nein	2.000.000,00 €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €	400.000,00 €
Aggregate Limit	3-fach	3-fach	3-fach	-	2-fach			nicht ersichtlich
reine Vermögensschäden	100.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €
Aggregate Limit	1-fach	3-fach	3-fach	2-fach	2-fach	2-fach	2-fach	nicht ersichtlich
Selbstbehalt	10%, mind. € 500,-, max. € 2.500,-	10%, mind. € 100,-, max. € 1.000,-	10%, mind. € 100,-, max. € 1.000,-	keiner	100,00 €	keiner	keiner	keiner
Geltungsbereich	Österreich	Europa	Europa	Europa	weltweit exkl. USA/Kanada	Europa	Europa	Europa
vers. Tätigkeiten	Dolmetscher und Übersetzer	Dolmetschleistungen	Dolmetschleistungen	Dolmetscher und Übersetzer	Dolmetscher und Übersetzer	Dolmetscher und Übersetzer	Dolmetscher und Übersetzer	Dolmetscher
Voraussetzung	Gewerbeberechtigung	Gewerbeberechtigung	Gewerbeberechtigung	abgeschlossene und staatlich anerkannte Ausbildung	Gewerbeberechtigung	BDÜ Qualifikation	BDÜ Qualifikation	allgemein beiderter und gerichtlich zertifizierter SV
Voraussetzung	Mitglied Universitas	Mitglied Universitas	Mitglied Universitas	Mitglied Universitas	Mitglied Universitas	Mitglied BDÜ	Mitglied BDÜ	
SV Tätigkeit		ja	ja	ja	ja			ja
gerichtlich		ja	ja	ja	ja			ja
außergerichtlich		ja	ja	ja	ja			ja
Einschluss Subunternehmer	nein	ja	ja	nein	ja	ja, für Sach- und Personenschäden	ja, für Sach- und Personenschäden	nein
Vordeckung	nein	3 Jahre	3 Jahre	nein	nein	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre
Nachdeckung	3 Jahre	unbegrenzt	unbegrenzt	5 Jahre	10 Jahre	nein	nein	unbegrenzt
Persönlichkeits-/Namenverletzungen		nein	nein		ja			nein
Bürohaftpflicht	1.500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	2.000.000,00 €	nicht ersichtlich	nicht ersichtlich	nein
Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen	nein	nein	nein		ja, bei leichter Fahrlässigkeit	nein	nein	ja, bei leichter Fahrlässigkeit
Verletzung der Schweigepflicht (Gehemhaltungspflichten)		nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
technisches Versagen EDVA	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
vertragliche Haftung	nein	nein	nein	abgeschlossene und staatlich anerkannte Ausbildung	ja, ausgenommen Vertragsstrafen			nein
Immaterielle Schäden	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Veruntreuung	nein	nein	nein	nein	100.000,00 €	nein	nein	nein
Sachschäden an Akten oder sonstigen Schriftstücken	ja	ja	ja	nein	ja	nicht ersichtlich	nicht ersichtlich	ja
Verlust von Akten oder sonstigen Schriftstücken	nein	ja	ja	nein	100.000,00 €	nicht ersichtlich	nicht ersichtlich	250,00 €
Cyber-Risk	nein	nein	nein	nein	gegen Mehrprämie			nein
Vertragsdauer	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Jahresumsatz		30.000,00 €	50.000,00 €		bis € 75.000,-	50.000,00 €	30.000,00 €	
Prämienumsatz		5,40 %	5,40 %					
Jahresprämie inkl. Steuer	157,00 €	162,00 €	270,00 €		421,80 €	239,76 €	174,27 €	177,32 €
Betriebshaft (Sach- und Personenschäden)					83,25 €			
je Inhaber/Geschäftsführer				576,00 €		53,17 €	53,17 €	
je weiteren Inhaber / Geschäftsführer				288,00 €		53,17 €	53,17 €	
je angestellten oder freien Mitarbeiter				57,60 €		16,65 €	16,65 €	
Bürohaftpflicht, je beschäftigte Person				150,00 €				
Mindestprämie inkl. Steuer	157,00 €	270,00 €	270,00 €	726,00 €	505,05 €	292,93 €	227,44 €	177,32 €
Vertragsdauer 3 Jahre				-10%	-10%	-10%	-10%	



## Stand der Versicherungsausschreibung

---

### **Ergebnis der ersten Auswertung:**

Basis = Jahresumsatz: bis EUR 50.000,-

Vers.Summe Personen- und Sachschäden: EUR 0 bis  
EUR 2.000.000,-

Vers.Summe Vermögensschäden: EUR 100.000,- bis EUR 500.000,-

Selbstbehalt: 0 bis EUR 2.500,-

Geltungsbereich: Österreich bis Weltweit exkl. USA/Kanada

Vordeckung: 0 bis 3 Jahre

Nachdeckung: 0 bis unbegrenzt

Jahresprämie inkl. Steuer: EUR 157,00 bis EUR 726,00

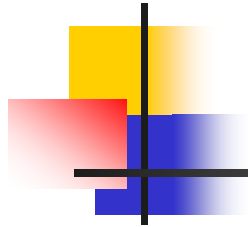


# Stand der Versicherungsausschreibung

---

## Ziel:

- Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis
- Antragsmodell



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Anton Alt

Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann

Staatlich geprüfter Berater in Versicherungsangelegenheiten

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Wirtschaftsmediator